



EINGEGANGEN 06. Dez. 2016

P.P. CH-3003 Bern-Wabern, SEM

Nationale Kommission zur Verhütung von
Folter (NKVF)
Herr Alberto Achermann
Bundesrain 20
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.604972 / 235.0/2012/01890

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Box/Anc/Zie

3003 Bern-Wabern, 5. Dezember 2016

Ihr Schreiben vom 27. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Interesse haben wir vom Bericht, den Ihre Kommission nach dem Besuch des Empfangs- und Verfahrenszentrums Kreuzlingen erstellt hat, Kenntnis genommen. Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit geben, dazu Stellung zu nehmen.

Wir stellen mit Zufriedenheit fest, dass die Delegation der NKVF einen positiven Gesamteindruck erhalten hat und das Personal des SEM, der AOZ wie auch der Securitas AG im Allgemeinen einen respektvollen und korrekten Umgang mit den Asyl suchenden Personen pflegt.

Für die gemachten Beobachtungen und Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Standards dankt das SEM und nimmt zu den im Bericht aufgeführten relevanten Punkten wie folgt Stellung:

Infrastruktur

Entgegen Ihrer Feststellung zur Unterbringung von Familien können wir Ihnen versichern, dass das EVZ Kreuzlingen weder Familien noch Frauen und Kinder in Zivilschutzanlagen unterbringt. Die in den Zivilschutzanlagen untergebrachten männlichen Einzelpersonen sind lediglich zur Übernachtung dort. Wir sind jedoch bestrebt, tagsüber zusätzliche Rückzugsmöglichkeiten für in Zivilschutzanlagen untergebrachte Personen zu schaffen. Diesbezüglich ist eine Tagesstruktur mit entsprechenden Räumlichkeiten projektiert. Ausserdem können die Asylsuchenden in der Regel nach rund einer bis zwei Wochen von der Zivilschutzanlage in andere Strukturen wechseln.

Wie Sie richtig erwähnen, stehen im EVZ Kreuzlingen aufgrund der Zimmerstruktur keine Zimmer zur Verfügung, die Familien vorbehalten sind. Frauen und Kinder werden separat von Männern untergebracht. Dort wo es Infrastruktur und Belegung zulassen, bemühen wir uns jedoch im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich, den besonderen Bedürfnissen von Familien nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Insbesondere werden Familien im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten prioritär behandelt. Zudem beträgt die Aufenthaltsdauer im EVZ im Durchschnitt nur 20 bis 30 Tage.

Die NKVF empfiehlt, die Intimsphäre der weiblichen Asylsuchenden bei den Duschräumlichkeiten besser zu wahren. Wir werden nun prüfen, mit welchen Massnahmen die Duschräumlichkeiten von Frauen und Männern bei sich öffnender Tür besser vor Einsicht aus dem Gang geschützt werden können. Zur Sicherheit der Asylsuchenden wird der Gang im Untergeschoss seit längerem videoüberwacht. Zudem finden regelmässige geschlechtsspezifische Kontrollgänge durch Mitarbeitende der Securitas AG statt.

Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA)

Bei der Unterbringung von UMA achtete das EVZ Kreuzlingen gemäss aktueller Praxis (vgl. „Richtlinien für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in den Empfangs- und Verfahrenszentren“ vom 02.10.2006) darauf, dass diese wenn immer möglich in Zimmern mit Personen desselben Sprach- und Kulturkreises und desselben Geschlechts untergebracht werden. Zudem wird seitens der Betreuung für jeden UMA eine Ansprechperson bestimmt.

Gerne informieren wir Sie darüber, dass die Abteilung EVZ am 22.09.2016 ein „Konzept zur Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) in den Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) des Bundes“ verabschiedet hat. Dieses wird nun mit den Partnern AÖZ und ORS sowie mit dem UNHCR konsolidiert. Anschliessend wird an zwei bis drei Standorten ein Pilot durchgeführt. Dieser soll noch im Laufe des nächsten Jahres starten. Auf Anfrage hin können wir dieses Konzept gerne der NKVF vorstellen. Auf Ihre Empfehlung hin werden im EVZ Kreuzlingen als Sofortmassnahme UMA bereits jetzt schon getrennt von Erwachsenen untergebracht.

Anwendung von Zwangsmitteln

Der Einsatz von Reizstoffsprüngeräten (RSG) wird seit dem Beginn der statistischen Erfassung von besonderen Vorkommnissen, welche im Jahre 2012 in Zusammenarbeit mit der NKVF (Herr Léon Borer) erstellt und durch diese genehmigt wurde, erfasst.

In den Schulungsunterlagen der Securitas sind alle von der NKVF genannten Aspekte bereits abgedeckt und jeder Securitas mit einem RSG ist über die korrekte Anwendung sowie die zwingenden Massnahmen nach einem solchen Einsatz (Leistung von Erster Hilfe) geschult und dementsprechend im Bilde.

Der Einsatz des RSG sowie von körperlichem Zwang basiert jeweils auf den Art. 15 StGB "Rechtfertigende Notwehr" oder Art. 17 StGB "Rechtfertigender Notstand". Bei den eingesetzten Reizstoffsprüngeräten handelt es sich um ein Gel mit dem Wirkstoff PAVA. Der Einsatz des Gels eignet sich besser für den Einsatz auch in geschlossenen Räumen, weil es sich im Gegensatz zu Aerosolsprays nicht unkontrolliert verteilt.

Wird ein Fehlverhalten seitens eines Sicherheitsdienstmitarbeitenden festgestellt, findet eine Beurteilung des Vorgehens statt. Fehlbare Personen werden nachgeschult und auf das korrekte Vorgehen hin sensibilisiert. Sollte ein grobfahrlässiges oder gar willentliches Fehlverhalten zu erkennen sein, wird der weitere Einsatz des betroffenen Mitarbeitenden in den Diensten des SEM geprüft und wenn nötig untersagt.

Es ist klar festzuhalten, dass sämtliche Sicherheitsdienstmitarbeitenden in verbaler Deeskalation geschult sind und das RSG sowie körperlicher Zwang nur angewendet wird, wenn keine andere Möglichkeit mehr besteht. Der Standort eines allfälligen Einsatzes des RSG kann nur schwer beeinflusst werden und findet dort statt, wo er nötig ist. Weiter ist auch anzumerken, dass alle Sicherheitsdienstmitarbeitenden in den Diensten des SEM einen Kurs in transkultureller Kompetenz besuchen müssen, um auch dem soziokulturellen Hintergrund der Asylsuchenden gerecht zu werden.

Dem Ersuchen um Einsicht in die Rahmenvereinbarung zwischen dem SEM und der Securitas AG kann gerne entsprochen werden. Beiliegend finden Sie die Rahmenvereinbarung in teilgeschwärtzter Form (Einschwärzung der Stundensätze).

Sanktionen

Das EVZ Kreuzlingen erfasst seit Oktober 2012 alle angeordneten Disziplinar massnahmen gemäss den Vorgaben der Abteilung EVZ in einem Register. Erfasst werden dabei die ZEMIS-Nummer der Asylsuchenden Person, der Grund der Sanktion, das Datum des Ereignisses und die ausgesprochene Sanktion. Anhand der ZEMIS-Nummer sind sämtliche Personen eindeutig identifizierbar.

Nach dem Besuch der NKVF vom 15. Juni 2016 wurde der Punkt „Besinnungsraum“ in der Rubrik „Einsatz“ in die statistische Erfassung der Ereignisrapporte, welche im Jahre 2012 in Zusammenarbeit mit der NKVF (Herr Léon Borer) erstellt und durch diese genehmigt wurde, eingefügt. Die Benutzung des Besinnungsraumes ist mit dem entsprechenden Ereignisrapport verknüpft und kann so im Einzelfall nachvollzogen werden. Statistisch kann die Anzahl von dessen Benutzungen ausgewertet werden.

Aussenkontakte

Die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit Angehörigen durch Asylsuchende in den Unterkünften des Bundes ist auch dem SEM und dem EVZ Kreuzlingen ein grosses Anliegen. Auf Grundlage von Art. 3 der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich, werden den Asylsuchenden elektronische Geräte wie zum Beispiel Mobiltelefone beim Eintritt ins EVZ abgenommen. Um den Asylsuchenden den Aussenkontakt trotz dieser Einschränkung zu ermöglichen, stehen in Kreuzlingen nebst vier Telefonkabinen zeitlich begrenzt drei Mobiltelefone zur Verfügung, welche die Asylsuchenden mit ihrer persönlichen SIM-Karte benützen können. Als sofortige Massnahme wurde auf Ihre Empfehlung hin beschlossen, an der ein- oder zweiwöchentlich stattfindenden Informationsveranstaltung im EVZ explizit auf diese Angebote aufmerksam zu machen.

Ebenfalls im Rahmen dieser Veranstaltung informieren wir die Asylsuchenden über die Möglichkeit, von Montag bis Freitag das sogenannte „Café Agathu“ zu besuchen, wo die Arbeitsgruppe für Asylsuchende Thurgau (AGATHU) jeweils nachmittags einen Kaffeetreff mit Internetzugang für Asylsuchende betreibt. Das Café Agathu wird vom SEM mitfinanziert.

Im Rahmen der Neustrukturierung des Asylwesens wird das SEM auch die diesbezüglichen Bestimmungen auf Verordnungsebene überprüfen und wo angebracht anpassen.

Freizeit- und Beschäftigungsangebot

Das EVZ Kreuzlingen ist bestrebt, die eingeschlagene Richtung bei der Freizeit- und Beschäftigungsgestaltung der Asylsuchenden fortzuführen. Das Angebot wird laufend überprüft, den aktuellen Bedürfnissen angepasst und optimiert. Das Angebot wird auch bei hoher Belegungszahl möglichst aufrechterhalten.

Das SEM dankt der NKVF für Ihren Bericht. Wie aus der Stellungnahme ersichtlich, hat das SEM die Empfehlungen der NKVF grösstenteils bereits umgesetzt. Im Rahmen der weiteren Verbesserung der Standards und zur Sicherstellung der „unité de doctrine“ werden ausserdem die Weisungen und das Controlling ständig verbessert.

Das SEM ist der Überzeugung, dass die Empfangs- und Verfahrenszentren eine gute Qualität der Unterbringung bieten. Gerne empfangen wir die NKVF für weitere Besuche, um im Dialog an einer ständigen Erhaltung und Verbesserung dieser Qualität zu arbeiten.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM



Mario Gattiker
Staatssekretär

Beilage:

- Rahmenvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Securitas AG vom 23.12.2013/07.01.2014